Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 16. Juli 1965

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 286. Sitzung am 16. Juli 1965 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1965 verabschiedeten

Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. ÄndG LAG)
— Drucksachen IV/3383, IV/3346, IV/3645, Nachtrag zu IV/3645 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Zinn

Bonn, den 16. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 5. Juli 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Zinn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. ÄndG LAG)

Die Fassung der Regierungsvorlage ist wiederherzustellen.

Begründung

In der Begründung der Regierungsvorlage sind die Mehraufwendungen für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs aus allen vorgeschlagenen Verbesserungen auf rund 1,9 Milliarden DM veranschlagt worden. In der vom Bundestag verabschiedeten Fassung erfordert das Gesetz nunmehr Mehraufwendungen von insgesamt rund 7,9 Milliarden DM. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Verbesserungen hervorzuheben:

	Mio DM
1. Stundung der Vermögensabgaben für SBZ-Flüchtlinge bei gleichzeitigen Zonenschäden	100
2. Verbesserungen bei der Hauptentschädigung:	
a) Zuschlag zum Schadensbetrag bei kleineren Betriebsvermögen	250
b) Erhöhung der Grundbeträge der Hauptentschädigung und Verbesserung der Kürzungsvorschriften bei Berücksichtigung des erhalten gebliebenen Vermögens (§ 249)	2400
3. Erhöhung des Ehegattenzuschlags zur UH um 5 DM gegenüber Regierungsvorlage	79
4. Erhöhung der Freibeträge ab 1. 6. 1966 für Empfänger von Sozialrente	300
5. Besondere Freibetragsregelung für Empfänger von Selbständigenzuschlag	390
6. Hineinwachsen mithelfender Familienangehöriger in die UH	287
7. Erhöhung des Sterbegeldes für UH-Empfänger von 300 auf 500 DM	40
8. Hausratentschädigung:	
a) Erhöhung der 3. Stufe um 200 DM	
b) 4. Rate um 300 DM	1500
9. Aufbaudarlehen je 200 Mio DM 1966 und 1967 (Zinsaufwand für Kreditaufnahme von 400 Mio DM für halbe, also 25jährige Darlehenslaufzeit)	600
zusammen	5946

Die endgültige Deckung der Mehrkosten, die sich aus allen Änderungsvorschlägen ergeben, ist im Rahmen der Gesamtbilanz des Lastenausgleichsfonds völlig ungewiß. Die vom Bundestag insoweit unterstellten Überschüsse von über 6,6 Milliarden DM gehen insbesondere auf eine Fehlschätzung der jährlichen Zuwachsrate bei den Einnahmen aus der Vermögensteuer zurück.

Hinzu kommt, daß schon jetzt die Barerfüllung der Hauptentschädigung — ohne die nunmehr vorgesehenen Verbesserungen — im wesentlichen Umfang nicht durch ordentliche Einnahmen des Fonds, sondern nur durch Anleihen und ähnliche Vorfinanzierungsmittel möglich ist. Die Entwicklung des Kapitalmarktes hat die Beschaffung einer solchen Vorfinanzierung für das laufende Rechnungsjahr unmöglich gemacht. Die Barerfüllung der Hauptentschädigung ist also schon ohne die in Aussicht genommenen Verbesserungen ernsthaft in Zweifel gestellt. Die außerdem vorgesehene Erhöhung der Hausratentschädigung wird die bestehenden Schwierigkeiten weiter erhöhen, weil diese Leistung mit aus den für die Barerfüllung der Hauptentschädigung bereitstehenden Mittel bewirkt werden muß. Die vorgesehenen Verbesserungen führen somit zu einer Erhöhung der Liquiditätsschwierigkeiten des Ausgleichsfonds und zugleich zu einer Belastung der Verwaltung. Sie wird eine Verzögerung in der Erfüllung des gesamten Lastenausgleichs zur Folge haben. Der Abschluß bis zum 31. März 1979 (§ 252 Abs. 1 LAG) wird damit in Frage gestellt. Aus diesen Erwägungen erscheint es berechtigt, die Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage zu verlangen.